



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 unter Pkt.27, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Stadtgemeinde Gänserndorf
beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren;
- 2) Verlängerungsgebühren;
- 3) Beerdigungsgebühren;
- 4) Enterdigungsgebühren;
- 5) Gebühren für die Aufbahrungshalle und für die Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen

bis zu 2 Leichen	€ 342,00
bis zu 3 Leichen	€ 487,00
bis zu 4 Leichen	€ 672,00
bis zu 6 Leichen	€ 973,00
bis zu 4 Urnen	€ 342,00
bis zu 8 Urnen	€ 673,00
Kindergräber bis zu 1 Leiche	€ 83,00

b) Sonstige Grabstellen

Gruft bis zu 3 Leichen	€ 1.552,00
Gruft bis zu 6 Leichen	€ 2.586,00
Urnennischen bis zu 2 Urnen	€ 414,00
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 621,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 569,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 311,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 311,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.035,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 1.035,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 207,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 1.000,00.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Absatz 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Aufbahrungshalle und die Leichenkammer (Kühlanlage)

- | | |
|---|----------|
| a) Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) je angefangenen Tag | € 78,00 |
| b) Benützung der Aufbahrungshalle je angefangenen Tag | € 181,00 |

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(René Lobner)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017

Angeschlagen am: 14.12.2017

Abgenommen am: